
Statuten

des Vereines der Freunde der HTBLA Linz, Paul-Hahn-Straße, LITEC



§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Verein der Freund der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Linz, Paul-Hahn-Straße, - Linzer Technikum (LITEC)“. Er hat seinen Sitz in Linz.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, die Lehr- und Ausbildungstätigkeit an der HTBLA Linz, Paul-Hahn-Straße, im Sinne des Schulleitbildes

HTL für „High-tech, Teamarbeit, Leistung“

zu fördern und zu unterstützen und durch Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auf dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.

§ 3 Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Herstellung von Kontakten zu Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zur Anbahnung von gemeinsamen Projekten und ähnlichen Aktivitäten sowie zur Erlangung von, dem Unterrichtsbetrieb dienlichen, Sachspenden.
2. Aufbringung von Geldspenden und Sponsorbeiträgen zur Anschaffung von Geräten aller Art, um sie dem Lehrbetrieb, insbesondere Schul- und Diplomprojekten, an der HTBLA Linz, Paul-Hahn-Straße, zur Verfügung zu stellen.
3. Maßnahmen zur Pflege des Images der HTBLA Linz, Paul-Hahn-Straße, in der Öffentlichkeit – wie etwa die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Herstellung und Aufrechterhaltung von Pressekontakten u.ä.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von allen natürlichen und privatrechtlichen, juristischen Personen erworben werden, die sich zu seinem Zweck bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes und durch Abschluss eines Sponsoring - Vertrages
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb von vier Wochen nach Mahnung
 - c) Ausschluss wegen Verletzung von Vereinsinteressen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder haben
 - a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung
 - b) das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - c) das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vereinsorgane
2. Sie haben andererseits die Pflicht
 - a) den durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich im voraus zu entrichten.

Mitglieder, die als Sponsoren für die Mitgliedschaft optiert haben, sind auf Wunsch von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit. Bei Eintritt während des Jahres erfolgt die Vorschreibung aliquot für die verbleibenden ganzen Monate des Kalenderjahres. Eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen bei Endigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
 - b) die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder einzuberufen.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung obliegt dem Vorstand. Sie hat spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen, im Falle eines Verlangens nach Punkt 3 innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Vorstand.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, so ferne nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 8 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung obliegt

1. die Genehmigung der vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte wie Bericht des/der Vorsitzenden, des Kassiers/der Kassiererin, die RechnungsprüferInnen
2. die Wahl des Vorstandes sowie der Enthebung des gesamten Vorstandes oder von einzelnen Vorstandsfunktionen
3. die Wahl zweier RechnungsprüferInnen
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. die Beschlussfassung über
 - a) den Ausschluss von Mitgliedern
 - b) eine Änderung der Statuten
 - c) die Auflösung des Vereines und die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden und deren StellvertreterIn
 - b) dem/der KassierIn und dessen/deren StellvertreterIn
 - c) dem/der SchriftführerIn oder dessen/deren StellvertreterIn (nur schulinterne Personen!)
2. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines im Sinne des Vereinszweckes und setzt die erforderlichen vereinsrechtlichen Maßnahmen. Dabei kommt es dem/der Vorsitzenden zu, die Sitzungen einzuberufen und zu leiten sowie für die Durchführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Vorstandes informiert wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden den Ausschlag.
4. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
5. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
6. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.
8. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu in der nächsten Hauptversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.
9. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt jeweils 2 volle Kalenderjahre bis zur nächsten einberufenen Jahreshauptversammlung.

§ 10 Vertretung nach außen und Zeichnungsberechtigung

Die Vertretung nach außen obliegt dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen/deren StellvertreterIn. Schriftstücke, die im Namen des Vereines ausgefertigt werden bzw. Verträge, die für den Verein abgeschlossen werden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung der Unterschrift des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, ist überdies die Unterschrift des Kassiers/der KassiererIn erforderlich.

§ 11 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorbeiträge.

§ 12 RechnungsprüferInnen

Sie haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines durch Kontrolle von Belegen und Geldanweisungen zu prüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Kassengebarung Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich zum Ende des Vereinsjahres eine eingehende Kassenrevision durchzuführen und der ordentlichen Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den Streitparteien einzusetzendes Schiedsgericht zu verhandeln und zu entscheiden. Jede Streitpartei nominiert zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit eine/eine Vorsitzende(n). Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet das Los. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereines

Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann gemäß § 8 Punkt 5c i.V.m. § 7 Punkt 6 erfolgen. Das Vereinsvermögen ist in einem solchen Falle einer dem Vereinszweck entsprechenden Verwendung zuzuführen. Es ist dazu dem Bund mit der Auflage zu übergeben, es ausschließlich der HTBLA Linz, Paul-Hahn-Straße, zur Verfügung zu stellen.